

A. Gesetzesinfos

1. Offizieller Entwurf zum Data Act

Verbraucher sollen eine Kontrolle über die Daten haben, die ein gekauftes Produkt erzeugt, das ist die Kernthematik des Data Acts. Nun liegt der offizielle Entwurf der Europäischen Kommission dazu vor: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/data-act-proposal-regulation-harmonised-rules-fair-access-and-use-data>.

2. Gesetzesvorhaben - Arbeitszeiterfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant die Geringfügigkeits-Grenze (Mini-Jobs) auf 520 € anzuheben. Ebenfalls soll die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich bisher 1.300 € auf 1.600 € erhöht werden. Zeitgleich soll zukünftig die Arbeitszeit digital und manipulationssicher erfasst werden. Laut dem 2. Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung sollen alle Änderungen im MiLoG aufgenommen werden. Es wird vor allem Gebäudereinigung und Leiharbeit sowie alle Branchen, die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannt sind, betreffen.

B. DSGVO / DSGVO-EKD

1. Internationale Datentransfers

Die Stiftung Datenschutz hat eine Handreichung zur „UMSETZUNG DER DATENSCHUTZ-RECHTLICHEN VORGABEN BEI INTERNATIONALEN TRANSFERS PERSONENBEZOGENER DATEN“ veröffentlicht (https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/PDF/Internationale_Datentransfers/RZ_SDS_Drittlands-Datentransfers_19112021.pdf).

2. Angemessenheitsverhandlungen zwischen der EU und den USA und die Herausforderung der Entschädigung: Wie kann eine unabhängige Behörde mit wirksamen Entschädigungsbefugnissen geschaffen werden?

Professor Theodore Christakis schlägt ein Konzept vor, wie effektiver Rechtsschutz für EU-Bürger den USA erreicht werden könnte und in der Folge ein neuerlicher Angemessenheitsbeschluss möglich wäre (Abstract): Diese Lösung basiert auf drei "Bausteinen", die sich an den Methoden des amerikanischen Verwaltungsrechts orientieren. Erstens sollte das US-Justizministerium eine verbindliche Verordnung erlassen, mit der innerhalb dieser Behörde eine unabhängige "Foreign Intelligence Redress Authority" (FIRA) geschaffen wird. Zweitens sollte der Präsident eine separate Exekutivverordnung erlassen, die die

erforderlichen Ermittlungsbefugnisse vorsieht und die Entscheidungen der FIRA für alle Nachrichtendienste und andere Teile der US-Regierung verbindlich macht. Schließlich könnten europäische Einzelpersonen eine gerichtliche Überprüfung einer unabhängigen Abhilfeentscheidung erwirken, indem sie das bestehende Verwaltungsverfahrensgesetz nutzen.
(<https://europeanlawblog.eu/2022/02/16/eu-us-adequacy-negotiations-and-the-redress-challenge-how-to-create-an-independent-authority-with-effective-remedy-powers/>).

3. ULD – Tätigkeitsbericht 2022

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Kiel hat seinen Tätigkeitsbericht 2022 veröffentlicht (<https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb40/uld-40-taetigkeitsbericht-2022.pdf>).

4. Google Analytics nicht datenschutzkonform – Compliance-Probleme drohen

Die österreichische Datenschutzbehörde hat einer der Beschwerden von NOYB (Max Schrems Initiative) zur mangelnden Datenschutzkonformität von Google Analytics stattgegeben (https://noyb.eu/sites/default/files/2022-01/E-DSB%20-%20Google%20Analytics_DE_bk.pdf). Die Nutzung von Google Analytics lediglich auf der Basis der (alten) Standardvertragsklauseln reicht NICHT aus. Der Einsatz von Google Analytics ist nur auf der Basis der neuen (online) abgeschlossenen Standardvertragsklauseln mit Google zulässig und auch dann nur mit zusätzlich absichernden Maßnahmen.

5. EDSA-Leitlinie „Auskunft“

Die EDSA-Leitlinie 01/2022 „zu den Rechten der betroffenen Person - Recht auf Auskunft“ befasst sich mit dem datenschutzrechtlichen Dauerthema „Auskunft“ (https://edpb.europa.eu/system/files/2022-01/edpb_guidelines_012022_right-of-access_0.pdf).

6. Form von Auskunftswünsche

Auskunftsanfragen müssen nicht unterschrieben werden und die Antworten können auch anders, als per Briefpost versandt werden, so der Hessische Datenschutzbeauftragte (<https://www.datenanfragen.de/blog/abis-unterschrift-dsgvo-anfragen/>).

7. Datenschutzfolgenabschätzung zu Microsoft Teams etc.

Das niederländische Ministerium für Justiz und Sicherheit hat eine aktualisierte Version ihrer Datenschutzfolgenabschätzung zum Einsatz von „Microsoft Teams in Kombination mit OneDrive, SharePoint Online und dem Azure Active Directory“ veröffentlicht (<https://www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/publicaties/2022/02/21/public-dpia-teams-onedrive-sharepoint-and-azure-ad/Public+DPIA+Teams+OneDrive+SharePoint+and+Azure+AD+16+Feb+2022.pdf>).

8. FAQ Liste zum TTDSG des BfD EKD

Unter der Adresse <https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/haeufig-gestellte-fragen-ttdsg/> hat der BfD EKD eine FAQ Liste zum TTDSG veröffentlicht.

9. Immunitätsnachweis in evangelischen Einrichtungen

Der BfD EKD hat eine „Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz der EKD zum 3G-Nachweis am Arbeitsplatz und zum einrichtungs-bezogenen Immunitätsnachweis“ veröffentlicht (https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2022/02/Stellungnahme_3G_am_Arbeitsplatz_2022.pdf).

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Urteilsentscheidungen zum Auskunftsrecht

Neben der Sammlung von Leibold, Rechtweite, Umfang und Bedeutung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Entscheidungsübersicht“, ZD 2022, 18 hat auch die BITKOM eine umfassende Rechtsprechungsübersicht zum Thema veröffentlicht: <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2022-02/20220216-%C3%9Cbersicht-Urteile-Art%2015%20DS-GVO.pdf>.

2. Beleidigungen auf Internetplattformen

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 19.12.2021, Az.: 1 BvR 1073/20 in der Sache Renate Künast gegen Facebook eine deutliche Grenze gezogen und Beleidigungen nicht der Meinungsfreiheit untergeordnet.

3. Bestimmtheit eines Auskunftsanspruchs

Das BAG hat mit Urteil vom 16.12.2021, Az.: 2 AZR 235/21 strenge Anforderungen an Auskunftsansprüche gestellt: *„Ein Klagantrag, der ergänzend zum Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 HS 2 DSGVO auslegungsbedürftige Begriffe enthält, über deren Inhalt nicht behebbare Zweifel bestehen, ist nicht hinreichend bestimmt.“*

4. Umfang des Auskunftsrechts

Das BVwG Österreich hat sich in der Entscheidung vom 09.11.2021, Az.: W176 2244155 – 1/5E mit dem Umfang des Auskunftsrechts auseinandergesetzt.

5. 2.000 € Schadensersatz bei Email-Versand der Gesundheitsakte an falsche Email-Adresse

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.10.2021, Az.: 16 U 275/20 einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.000 € gegen eine Krankenkasse als richtig angesehen, nachdem diese Gesundheitsakten an eine falsche Email-Adresse versandt hatte.

6. Kein DSGVO-Auskunftsanspruch bei Rechtsmissbrauch

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 15.11.2021, Az.: 20 U 269/21 den Rechtsmissbrauch bei Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO beleuchtet: *"Der Beklagten steht ein Weigerungsrecht aus Art. 12 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) DSGVO zu. ... Die Vorschrift führt zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ macht aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbrauchliche Anträge erfassen will (...). Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, ist auch der Schutzzweck der DSGVO zu berücksichtigen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 63 zu der Verordnung ergibt, ist Sinn und Zweck des in Art. 15 DSGVO normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können (...). Um ein solches Bewusstwerden zum Zweck einer Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten geht es dem Kläger aber nach seinem eigenen Klagevorbringen überhaupt nicht. Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung ist vielmehr (...) ausschließlich die Überprüfung etwaiger vom Beklagten vorgenommener Prämienanpassungen wegen möglicher formeller Mängel nach § 203 Abs. 5 VVG. Eine solche Vorgehensweise ist vom Schutzzweck der DSGVO aber nicht umfasst (...)."*

7. Verantwortlicher einer GmbH ist auch der Geschäftsführer und Prinzip Direkterhebung

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 30.11.2021, Az.: 4 U 1158/21 folgende Aussagen getroffen:

- Der Geschäftsführer einer GmbH ist neben der Gesellschaft "Verantwortlicher" im Sinne der DSGVO.
- Die Erhebung von Daten bei Dritten ist auch unter Geltung der DSGVO subsidiär zu einer Erhebung beim Betroffenen, sofern dies für den Verantwortlichen nicht ausnahmsweise unzumutbar ist.

8. Namensidentität und Datenschutz

„Der Name einer Person ist auch bei Namensidentität mit Dritten ein personenbezogenes Datum, wenn die Identität durch Zusatzinformationen gesichert ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten stellen keine Rechtfertigung dar, um nicht rechtmäßig erhobene Daten dauerhaft speichern zu dürfen; es ist Aufgabe des Aufbewahrungspflichtigen, seinen Datenbestand so zu organisieren, dass der Zugriff auf rechtswidrig erlangte Daten des Betroffenen nicht möglich ist,“ so die Leitsätze des OLG Dresden mit Urteil vom 14.10.2022, Az.: 4 U 1278/21.

9. Britische Limited mit Sitz in Deutschland verliert Parteifähigkeit

Das OLG München hat mit Urteil vom 05.08.2021, Az.: 29 U 2411/21, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, die Rechts- und damit Parteifähigkeit einer Limited mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland ist nicht mehr gegeben angesehen. In der Konsequenz führt dies zu einer vollen persönlichen Haftung der Gesellschafter der Limited.

10. Fristlose Kündigung bei unbefugter Kenntnisnahme und Weitergabe

Das LAG Köln hat mit Urteil vom 03.01.2022 (zuvor: ArbG Aachen, Urte. v. 22.04.2021, Az.: 8 Ca 3432/20) eine fristlose Kündigung des Arbeitsvertrags als gerechtfertigt angesehen, nachdem diese unbefugt eine an ihren Vorgesetzten gerichtete Email mit Anhang einer offensichtlich privaten E-Mail kopiert und an eine dritte Person weitergeleitet hatte.

11. Keine Bagatellgrenze für materiellen Schadensersatz

Das Hessische LAG hat mit Urteil vom 18.10.2021, Az.: 16 Sa 380/20 unterstrichen, dass das Gesetz keinen Ausschluss eines immateriellen Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO wegen vermeintlicher Bagatellschäden sieht (hier: rechtswidrige Detektivüberwachung).

12. Schadensersatz wegen Negativeintrag in einer Auskunft

Das LG Hannover hat mit Urteil vom 14.02.2022, Az.: 13 O 129/21 wegen eines unberechtigten Negativeintrags in einer Auskunft einem Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.000 € stattgegeben.

13. Konzerndatenübermittlung und immaterieller Schadensersatz

Das LAG Hamm hat mit Urteil vom 14.12.2021, Az.: 17 Sa 1185/20 folgende Kernaussagen getroffen:

1. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a Var. 1 DSGVO („Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“) und Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB.
2. Eine Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO ist nur erforderlich, wenn kein milderes, gleich effektives Mittel zur Verfügung steht, um die Interessen des Verantwortlichen zu erreichen.
3. Im Rahmen der Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO ist neben der berechtigten Erwartungshaltung der betroffenen Person maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Verantwortliche seinen Informationspflichten nach der DSGVO gegenüber der betroffenen Person nachgekommen ist und dieser die Möglichkeit gegeben hat, ihre nach der DSGVO bestehenden Rechte wahrzunehmen.

14. Kein Schadensersatz-Anspruch bei verspäteter Auskunft

Erfolgt eine DSGVO-Auskunft nicht oder verspätet, entsteht mangels Erheblichkeit nicht automatisch ein Schadensersatzanspruch, so das LG Leipzig mit Urteil vom 23.12.2021, Az. 03 O 1268721.

15. Einbindung von Google Fonts datenschutzwidrig

Das LG München hat mit Urteil vom 20.01.2022, Az.: 3 O 17493/20 die Auffassung vertreten, dass die Einbindung von Google Fonts (Schriftarten) datenschutzwidrig ist und auch nicht durch ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) zu legitimieren ist. → Eine Speicherung auf dem lokalen Webhosting-Server löst das Problem!

16. DSGVO/BDSG Texte sind langweilig – keiner liest sie

Das LG Potsdam hat mit Urteil vom 01.12.2021, Az.: 6 S 21/21 ein erstaunliches Urteil auf den Weg gebracht. Die interessanten Ausführungen beginnen bei Randnummer 27: „Weiterhin hat die Klägerin die Hinweise zur dieser Kostenpflicht bewusst in die unmittelbare Nähe zu den Hinweisen über das BDSG/die DSGVO gerückt. **Der Zusatz BDSG/DSGVO führt, gerade wenn er wie hier als Einleitung zu einer hervorgehobenen Passage des "Kleingedruckten" dient, nach der Erfahrung der Kammer vielfach dazu, dass der Leser eines Schriftstücks nicht mehr die gebotene Aufmerksamkeit walten lässt, die Passage vielmehr in der Annahme, es handle sich nur um Datenschutzhinweise, übergeht.** Seit Einführung der DSGVO sind Kunden bei jedem Vertragsabschluss mit teilweise sehr umfangreichen Hinweisen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung konfrontiert. Die entsprechenden Hinweise/Vorschriften sind in aller Regel nicht verhandelbar, sondern werden den Kunden zur Kenntnis vorgelegt. Eine vertiefte Lektüre wird nicht erwartet und dürfte auch von kaum einem Kunden vorgenommen werden. Damit besteht eine objektiv hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein erheblicher Teil der Adressaten den Text nicht tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Gerade diesen Effekt macht sich die Klägerin zu Nutze, indem sie die Höhe der anfallenden Kosten in die unmittelbare Nähe zu den Ausführungen zu den Hinweisen über das BDSG/die DSGVO setzt. In diesem Umstand liegt eine Parallele zu dem von dem Amtsgericht zur Urteilsbegründung herangezogenen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 26.07.2012, VII ZR 262/11). Im Fall des Bundesgerichtshofs lag die Unwirksamkeit der Klausel aufgrund ihres überraschenden Charakters im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB maßgeblich in der Gestaltung des Formulars, welche die Aufmerksamkeit des Lesers von den entscheidenden, die Höhe der Vergütung enthaltenden, Textstellen ablenkte, begründet. So auch hier. Die von der Klägerin bewusst gewählte Platzierung hält viele Leser von einer aufmerksamen Lektüre des Absatzes ab und dient somit der bewussten Verschleierung der Kostenpflicht. Die Zielgerichtetheit dieses Vorgehens wird besonders deutlich darin, dass die Klägerin zwar auch an weiteren, vom Adressaten eher tatsächlich rezipierten Stellen ihres Formulars auf die "Kostenpflichtigkeit" des Registereintrags hinweist, die beträchtliche Höhe der erwarteten Vergütung aber ausschließlich in der genannten Passage unter der auf den Datenschutz bezogenen Überschrift anführt.“

17. Blick über den Tellerrand: Kanada - Klage per WhatsApp

Keine Zukunftsmusik: Das kanadische Recht ermöglicht die Zustellung einer Klage (verfahrenseinleitendes Schriftstück) als pdf-Anhang einer WhatsApp-Nachricht. In Deutschland werden die Zustellvoraussetzungen dadurch nicht erfüllt (Haager Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken im Ausland (HZÜ)). So das OLG Frankfurt a.M. (Beschluss vom 22.11.2021, 28 VA 1/21): *Kanadische Zustellung eines Scheidungsantrages per WhatsApp nicht mit § 109 Abs. 1 Satz 2 FamFG vereinbar.*

18. Keine Beweislastumkehr durch Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs

Das LG Berlin hat mit Urteil vom 21.12.2021, Az.: 4 O 381/20 die Umkehrung zivilprozessualer Regeln (Erklärung: wer etwas behauptet, muss dafür ein Beweisangebot bereitstellen) durch die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO zurückgewiesen: *„Zwar mag eine Auskunft über personenbezogene Daten auch Erkenntnisse und Indizien hervorbringen, die einen Anspruch nach gänzlich anderen Vorschriften begründen oder zumindest nahelegen können. Dabei handelt es aber nicht um den eigentlichen Zweck der DS-GVO, sondern um einen bloß zufälligen Nebeneffekt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die DS-GVO gezielt dazu geschaffen worden wäre, die grundsätzliche Struktur des deutschen Zivilprozessrechts, die jedem Anspruchsteller die Darlegung und den Beweis, der ihm günstigen Tatsachen auferlegt, umzukehren (...).“*

19. Datenschutzpflichten und Behandlungsvertrag

Das LG Flensburg (Urteil vom 19.11.2021, 3 O 227/19) entschied, dass ein Krankenhaus entsprechende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen hat und sicherzustellen muss, dass nur solche Angestellte auf die Behandlungsdokumentation Zugriff nehmen können, deren Mitarbeit notwendig ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag einzuhalten. Das Gericht dazu im Wortlaut: *„Ein Behandlungsvertrag begründet u.a. die selbständige Nebenpflicht (§ 241 Abs. 1 BGB) des Behandelnden dafür Sorge zu tragen, dass die zur Behandlung und ihrer Dokumentation erhobenen personenbezogenen Daten des Patienten nur zu erlaubten Zwecken verarbeitet werden, sei es durch den Behandelnden selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen. Die Anrufung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) führt nicht zu einer Hemmung der Verjährung. Das ULD ist keine Streitbeilegungsstelle iSd § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.“*

20. Kein DSGVO-Unterlassungsanspruch einer Privatperson gegen ein Unternehmen

Das LG Wiesbaden hat mit Urteil vom 22.01.2022, Az.: 10 O 14/21 das Begehren auf einen Unterlassungsanspruch einer Privatperson gegen ein Unternehmen zurückgewiesen. Einen solchen Anspruch kennt die DSGVO nicht, im Gegensatz beispielsweise zu einem Anspruch auf Löschung.

21. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Prozess-Vortrags von Gesundheitsdaten

Das VG Wiesbaden hat mit Urteil vom 19.01.2022, Az.: 6 K 361/21.WI deutliche Worte zur prozessualen Verwendung von Gesundheitsdaten gefunden:

1. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten in Gerichtsprozessen beurteilt sich nach Art. 6 Abs. 1 UA 1 S. 1 f) i.V.m. Art. 9 DS-GVO.
2. Rechtsanwälte sind hinsichtlich ihres Vortrags in Gerichtsverfahren Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Sie tragen als unabhängige Organe der Rechtspflege in ihrer Berater- und

Vertretereigenschaft selbst die Verantwortung für den Inhalt der Schriftsätze hinsichtlich der Haftung und der Gestaltung.

3. Rechtsanwälte verfolgen bei ihrem Vortrag das berechnigte Interesse, die vertragliche Verpflichtung mit dem Mandanten zu erfüllen (vgl. § 3 Abs. 3 BRAO). Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts wäre unmöglich, wenn er nicht grundsätzlich das vortragen dürfte, was ihm der Mandant mitteilt. Er würde sich sogar seinerseits der Gefahr der Anwaltschaft aussetzen, wenn er entgegen § 138 Abs. 2, Abs. 3 ZPO nicht den Vortrag der gegnerischen Partei bestreitet und den Sachverhalt aus der Perspektive seines Mandanten darstellt.

4. Art. 9 Abs. 2 lit. f) DS-GVO dient der Sicherung des Justizgewährleistungsanspruchs. Lässt sich ein rechtlicher Anspruch nur unter Verarbeitung von Gesundheitsdaten durchsetzen, so dürfen diese auch genutzt werden. Der Schutz dieser Daten soll nicht so weit gehen, dass die legitime Durchsetzung von Rechten unmöglich ist. Dasselbe muss vor dem Hintergrund der Waffengleichheit und des effektiven Rechtsschutzes auch für die Abwehr von Ansprüchen gelten.

D. Sonstiges

1. IT-Grundschutz-Kompodium

Das BSI hat die 2022er-Edition des „IT-Grundschutz-Kompodiums“ veröffentlicht (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompodium/IT_Grundschutz_Kompodium_Edition2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3#download=1), Änderungszusammenfassung: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompodium/FD_Aenderungen2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5

2. Bericht zur Lage der IT-Sicherheit

Das BSI hat den Jahresbericht „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021“ veröffentlicht (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Der Bericht enthält auch Informationen für den medizinischen Bereich: Medizinprodukte (Kap. 2.1.6), Corona Warn App (Kap. 2.1.7) und Telematik-Infrastruktur (Kap. 2.1.8), aber auch „sichere Gestaltung virtueller Versammlungen und Abstimmungen“ (Kap. 2.1.9) oder „IT-Sicherheit im Home-Office“ (Kap. 2.2.12).

3. Hinweisschreiben des ULD zu typischen Webseiten-Problemen

Das ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) hat ein Musterschreiben zu Datenschutzproblemen bei Webseiten veröffentlicht, das als Muster für Hinweisschreiben Verwendung findet (https://media.frag-den-staat.de/files/foi/666849/2022_ULD-SNAME_VoNAMEIlage-Website-NAMEinweise.pdf).

4. Alternative Videokonferenzsysteme

Unter <https://netzpolitik.org/2022/besserer-datenschutz-alternative-videokonferenz-systeme-muessen-sich-nicht-verstecken/> findet sich ein lesbarer Artikel zu alternativen Videokonferenzsystemen und deren Sinnhaftigkeit.

5. Arbeitshilfe „Umgang mit Emails“

Aus dem Evangelischen Kontext kommt eine Arbeitshilfe zum „Umgang mit Emails“, in der die Basics zu einem guten Umgang mit diesem Medium zusammengestellt werden (<https://dsbkd.de/wp-content/uploads/2022/01/ARH.004.2022.01-Umgang-mit-E-Mails.pdf>)

6. Mitarbeitende als Sicherheitsrisiko - Studie von Beyond Identity

In fast allen Unternehmen können ausgeschiedenen Mitarbeitende auf die Konten und Daten ehemaliger Firmen zu greifen. Dies geht aus einer Studie von Beyond Identity hervor, die ca. 900 Mitarbeitende befragten. (<https://www.deutscherpresseindex.de/2022/02/15/studie-mehrzahl-der-ehemaligen-mitarbeiter-hat-weiterhin-zugriff-auf-daten-ihres-frueheren-arbeitgebers>)

7. Internet der Dinge (IoT) - smart toys

Immer mehr Geräte werden übers Internet vernetzt. Der Kühlschrank, der selbstständig seinen Inhalt beim Händler ordert ist keine Zukunftsmusik mehr. Alexa, die nicht nur Musik wiedergeben, sondern auch lauschen und Worte an Amazon weitergeben kann. Auch im Kinderzimmer findet sich immer mehr Spielzeug, welches über das Internet kommuniziert. Die Spielsachen enthalten Kameras, Mikrofone oder Bewegungssensoren und können so auf das Verhalten der Kinder Einfluss nehmen. Ob am anderen Ende eine Person oder eine gewisse künstliche Intelligenz sitzt, wissen wir nicht (<https://www.dr-datenschutz.de/smart-toys-und-der-datenschutz-spione-im-kinderzimmer>).

E. Selbsttests/Sonstiges

1. Passwort-Check

Das Potsdamer Hasso-Plattner-Institut (HPI) betreibt den Identity Leak Checker (<https://sec.hpi.de/ilc/search>). Dort werden auch die beliebtesten Passwörter für 1,8 Millionen Zugangsdaten ausgewertet:

123456 | passwort | 12345 | hallo | 123456789 | qwertz | schatz | basteln | berlin |
1234568 - ... noch Fragen?

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.